

# BMB Newsletter

SEITE 1/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

Das erste Quartal dieses Jahres war für die Slowakei ziemlich turbulent. Unser Land versucht mit allen Kräften, die Pandemie zu bekämpfen, und wir sind erleichtert zu sehen, dass die Covid-19-Inzidenzzahlen in den vorigen Wochen mit den steigenden Durchimpfungsraten abgenommen haben. Gemäß EU-Statistiken wurde zum 10. April fast 20 % unserer Bevölkerung durchgeimpft. In den Impfungsraten ist die Slowakei von Anfang an unter den ersten zehn EU-Staaten.

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

Außerdem musste sich unsere Regierung einer Krise stellen, die nach dem Kauf des von der EU noch nicht genehmigten russischen Impfstoffs Sputnik V ausgebrochen ist. Glücklicherweise endete die Krise mit dem bestmöglichen Szenario – der slowakische Ministerpräsident [Igor Matovič tauschte seine Position mit dem Finanzminister Eduard Heger](#). Die rekonstruierte Regierung wird ihre Arbeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen, die vor einem Jahr vereinbart wurden.

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

Daher sind wir optimistisch, dass die neue Regierung die eingeleiteten Reformen fortsetzen wird und glauben, dass kurz nach der durch die Krise verursachten Pause auch weitere positive steuerliche Änderungen vorgestellt werden (TOP 1).

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

Wir haben bereits mehrmals auf zahlreichen Plattformen und bei Diskussionen die Einführung der Regel vorgeschlagen, dass wichtige Gesetzesänderungen mindestens 6 Monate vor dem Inkrafttreten verabschiedet werden müssen, sonst wäre das Inkrafttreten auf den 1. Januar des Folgejahres aufgeschoben. Es besteht immer noch die Chance, dass diese aus Sicht des Rechtsstaates und der Vorhersehbarkeit der Rechtsvorschriften maßgebende Regel nach Beendigung der Pandemie verabschiedet wird. Wir erklären auch hier, dass wir die Regierungsmitglieder regelmäßig an ihre Wahlversprechen erinnern werden.

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

Unsere Partnerin Katarína Hoppe war Vortragende beim erfolgreichen [Webinar über grenzüberschreitende Homeoffice-Aspekte](#), an dem mehr als 100 Firmenteilnehmer teilgenommen haben (TOP 2). Wir haben auch ein erfolgreiches [Webinar zu dem Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket](#) organisiert (TOP 3) und berichten über weitere wichtige Entwicklungen des Steuerrechts (TOP 4 und 5). Bitte sehen Sie sich auch Nützliche Links am Ende des Newsfilters an.

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

Traditionell befassen wir uns auch mit den Entwicklungen des internationalen Steuerrechts (TOP 6 – 10).

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen in angenehmer Frühlings-Atmosphäre.

Nützliche Links

# BMB Newsletter

SEITE 2/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

#### TOP 1: Smart Tax

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

### TOP 7: Weltweiter

Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

### TOP 9: US-Briefkastenfirmen

zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

## INHALT:

**TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen**

**TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice und seine steuer- und abgabenrechtlichen Aspekte**

**TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen**

**TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer**

**TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung von bis zu 2 Jahren**

**TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung während der Covid-19-Pandemie**

**TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen**

**TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene**

**TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen**

**TOP 10: Interessante Entwicklung im Verrechnungspreisfall Coca Cola**

## TOP 1: SMART TAX = MEHR RECHTSSICHERHEIT, STEUERLICHE NEUTRALITÄT UND FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN

Seit Anfang dieses Jahres arbeitet das Finanzministerium an einem Paket mit dem Arbeitstitel „Smart Tax“. Die Hauptziele sind pro-unternehmerische Änderungen, insbesondere im Bereich der Körperschaftsteuer, und der wirtschaftliche Restart nach der Pandemie. Der Schwerpunkt der großen Steuer- und Abgabenreform wird allerdings auf dem System der sozialen Absicherung und auf Meilensteinen des Wiederaufbauplans liegen.

Erstens sollte die schnelle Einführung der ersten Form der „pandemischen“ Kurzarbeit hervorgehoben werden, die zur Grundlage für das langfristige Konzept dieser für unsere Wirtschaft sehr wichtigen Maßnahme wurde. Jahrelang blieb die Stimme kleinerer sowie großer Arbeitgeber von der ehemaligen Regierung ungehört. Letztes Jahr wurde das Konzept erstmals besprochen, dieses Jahr hat die slowakische Regierung die langfristige Maßnahme gebilligt.

# BMB Newsletter

SEITE 3/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

Zudem sollten wir bei der Umsetzung der beabsichtigten Reformen Daumen drücken, die im Dokument [MODERNE UND ERFOLGREICHE SLOWAKEI](#) erfasst sind, das bei der Inanspruchnahme großzügiger mehr als 6 Mrd. EUR aus dem [RRF](#) und weiterer 20 Mrd. EUR aus den angeschlossenen EU Fonds entscheidend sein wird. Im Kapitel „Finanzreformen“ sind die Hauptaspekte der Steuerreform bereits seit Sommer 2020 definiert.

Als Erstes sollen ein höheres Wachstum und ein gerechteres Steuersystem erzielt werden (durch Förderung von Investitionen und Beseitigung von Hindernissen für die Beschäftigung von Geringverdienern). Als Zweites ist bei der Besteuerung der Fokus von wirtschaftlicher Aktivität auf Verbrauch, Vermögen und Umweltsteuern zu verschieben. Als Drittes ist mehr Wert auf das Prinzip der steuerlichen Neutralität zu legen (z.B. bei Verlustvorträgen oder Gruppenbesteuerung).

Der Rahmen der Steuerreform ist also seit Sommer 2020 definiert: die Belastung der Arbeit wird verringert und Steuern auf Vermögen und Verbrauch werden erhöht.

### **Einleitung zum Smart-Tax-Paket**

Das Paket mit dem Arbeitstitel „Smart Tax“ fokussiert auf Änderungen in Bereichen Steuerverwaltung und Körperschaftsteuer. Es besteht aus drei Phasen, wobei die erste bereits gebilligt wurde. Die zweite und dritte Phase werden erwartungsgemäß bis Sommer finalisiert.

### **Erste Phase Smart Tax**

Während der ersten Phase, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Staatshaushalt haben wird, hat sich das Team des Finanzministeriums mit den meisten von Unternehmern vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der vom Wirtschaftsministerium unter dem Titel “100” (Kilecko) gesammelten Maßnahmen befasst. Dementsprechend fokussieren die Maßnahmen auf Erhöhung der Rechtssicherheit, Abschaffung der Bürokratie und auf Kostensenkungen für Unternehmen und können in drei Punkten zusammengefasst werden:

- Erweiterung verbindlicher Stellungnahmen der Finanzverwaltung und Senkung der damit verbundenen Gebühren,
- Übergang von Papierdokumenten auf elektronische Dokumente einschließlich problemloser papierloser Archivierung,
- Minimierung überflüssiger Meldepflichten im Steuerbereich.

# BMB Newsletter

SEITE 4/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

Zudem ist im Rahmen der ersten Phase die Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe für das Projekt FAMILIENUNTERNEHMEN geplant, das aus drei Säulen bestehen sollte: 1) Grundlagen für Nachfolgeplanung und Generationsaustausch (österreichisches oder tschechisches Model), 2) Verbesserung bestehender Formen von (Familien)holding, Unternehmensgruppe und Familiengewerbe, und 3) Sicherstellung steuerlicher Neutralität und Finanzierung. Die Arbeitsgruppe sollte ihre Arbeit bis Ende April beginnen und wird von Frau Žitňanská (ehemalige Justizministerin) geführt.

## Zweite Phase Smart Tax

Die zweite Phase enthält Maßnahmen mit stärkeren Auswirkungen auf den Staatshaushalt, deren Ziel insbesondere die Verbesserung des Rufs der Slowakei als Investitionsdestination sowie die Senkung steuerlicher und abgabenrechtlicher Belastung als Hauptmotivationsfaktor für Arbeitgeber sind. Derzeit haben Maßnahmen in folgenden Bereichen Chance, auch von dem neuen Finanzminister gebilligt zu werden:

- Erhöhung des persönlichen Freibetrages für Geringverdiener sowie Senkung der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge,
- liberalerer Verlustvortrag (mit dem aktuellen Limit von 5 Jahren sind wir einer der [restriktivsten EU-Staaten](#) und halten das Prinzip der steuerlichen Neutralität nicht ein),
- Unterstützung von Innovationen (Erweiterung des Abzugs für Forschung und Entwicklung),
- schnellere Abschreibungen sämtlicher Investitionen oder Super-Abzug für Industrie 4.0,
- Gruppenbesteuerung zur Verbesserung des Rufs der Slowakei in Doing-Business-Rankings und Unterstützung von Familienunternehmen.

Wir sind der Ansicht, dass während der Pandemie keine radikalen Änderungen vorgenommen werden müssen, es wird allerdings notwendig sein, die Wirtschaft möglichst schnell neu zu starten. Dafür können wir keine Restriktionen wie strikte Begrenzung der Verlustvorträge gebrauchen, sondern vielmehr Investitionslust.

## Dritte Phase Smart Tax

In der letzten Phase werden politische Entscheidungen über die Steuersätze stattfinden. Zwar ist es nicht entscheidend, wir glauben allerdings, dass eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes unter 20 % ein gutes Zeichen für unsere Konkurrenzfähigkeit innerhalb der V4-Länder wäre.

Wenn Sie diese Informationen in Form eines Zeitungsartikels bevorzugen, lesen Sie [hier](#).

# BMB Newsletter

SEITE 5/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

**TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice**

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

## TOP 2: GRENZÜBERSCHREITENDES HOMEOFFICE UND SEINE STEUER- UND ABGABENRECHTLICHEN ASPEKTE

Pandemie, Beschränkung der Mobilität und die Ausgangssperre führten bei vielen Arbeitgebern zur Einführung des Homeoffice. Tausende Menschen insbesondere aus den Grenzgebieten pendelten täglich zur Arbeit ins Ausland und nach Einführung des Homeoffice arbeiten sie von zu Hause. Die neue Situation stellte die Arbeitgeber vor die Frage, wo und wie die Einkünfte dieser Arbeitnehmer zu besteuern sind. In grenzüberschreitenden Fällen richtet sich die Besteuerung nach dem gültigen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den betroffenen Staaten. In der Regel werden die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in dem Staat besteuert, wo die Arbeit ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip).

Wenn z.B. ein Arbeitnehmer in Hainburg wohnt, unter normalen Umständen in der Slowakei für einen slowakischen Arbeitgeber arbeitet und während der Pandemie im Homeoffice in Österreich bleibt, sind seine Einkünfte für die im Homeoffice abgearbeiteten Tage in Österreich steuerbar.

Gute Nachricht für slowakische Arbeitgeber ist, dass die Pflicht zu ihrer Registrierung und Abführung der Lohnsteuervorauszahlungen in Österreich rückwirkend zum 1.1.2020 abgeschafft wurde und nun freiwillig ist. In einem solchen Fall ist die Steuerpflicht allerdings von dem Arbeitnehmer selbst zu zahlen.

Einige administrative Pflichten sind den Arbeitgebern allerdings geblieben. Zudem ist der Arbeitnehmer auf jeden Fall verpflichtet, in seinem Wohnsitzstaat die Steuererklärung einzureichen und die relevante Steuer zu zahlen.

Bei den abgabenrechtlichen Pflichten kann die Lösung komplizierter sein. Ein pandemiebedingtes Homeoffice sollte aber nicht zur Änderung der anwendbaren Vorschriften führen.

Viele Arbeitgeber befürchten Entstehung einer Betriebsstätte im Ausland wegen des Homeoffice ihrer Arbeitnehmer. Gemäß der OECD-Auslegung muss ein grenzüberschreitendes pandemiebedingtes Homeoffice nicht zur Begründung einer Betriebsstätte führen. Die Slowakei akzeptiert derzeit die OECD-Auslegung, eine langzeitige Lösung ist allerdings fraglich. Beim Homeoffice der Arbeitnehmer im Ausland ist die Einstellung des jeweiligen Landes zu überprüfen.

# BMB Newsletter

SEITE 6/12 1.Quartal 2021

**INHALT**

**SEITE 2**

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

**SEITE 5**

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

**SEITE 6**

**TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-Plus-Plus-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen**

**SEITE 8**

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

**SEITE 9**

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

**SEITE 10**

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

**TOP 7: Weltweiter**

Mindeststeuersatz für Unternehmen

**SEITE 11**

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

**TOP 9: US-Briefkastenfirmen**

zu mehr Transparenz gezwungen

**SEITE 12**

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

**TOP 3: GEBILLIGTES ERSTE-HILFE-PLUS-PLUS-PAKET UND GEPLANTE KOMPENSATIONEN FÜR VERLUSTUNTERNEHMEN**

**ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM ERSTE-HILFE-PLUS-PAKET**

Das Arbeitsministerium verlängerte die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beiträge bis Juni 2021. Der Anspruch auf den Beitrag pro Arbeitnehmer besteht nun auch bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis zwischen 2.9.2020 – 1.2.2021 begann. Der Anspruch besteht auch bei Selbständig Erwerbstätigen, deren unternehmerische Tätigkeit im Zeitraum 2.9.2020 – 1.2.2021 begann.

Die Beiträge wurden seit Februar 2021 wie folgt erhöht:

Maßnahme	Beitrag/ Arbeitnehmer Oktober 2020 - Januar 2021	Beitrag/Arbeitnehmer seit Februar 2021
<b>Maßnahme 1</b>	max. 1100 € (80 % Kosten der Arbeit)	max. 1100 € (100 % Kosten der Arbeit)
<b>Maßnahme 3A</b>	max. 1100 € (80 % Kosten der Arbeit)	max. 1100 € (100 % Kosten der Arbeit)
<b>Maßnahme 3B</b>	<b>Umsatzsenkung</b>	<b>Umsatzsenkung</b>
	≥ 20 % - 270 €	≥ 20 % - 330 € (≤ 29 %), 420 € (≤ 39 %)
	≥ 40 % - 450 €	≥ 40 % - 510 € (≤ 49 %), 600 € (≤ 59 %)
	≥ 60 % - 630 €	≥ 60 % - 690 € (≤ 69 %), 780 € (≤ 79 %)
	≥ 80 % - 810 €	≥ 80 % - 870 €

Bei den Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 3A erhöhte sich der Beitrag auf **100 % der Kosten der Arbeit** (vorher 80 %). Zugleich erhöhte sich auch bei der Maßnahme Nr. 3B die max. Höhe des Beitrags auf 100 % der Kosten der Arbeit des Arbeitnehmers (vorher 80 %).

*Die Erhöhung des Beitrags auf max. 100 % der Kosten der Arbeit bezieht sich allerdings nur auf Arbeitgeber, die bei der Inanspruchnahme der Beiträge seit Februar 2021 das festgelegte Limit nicht überschritten haben (s. unten) und zum 31.12.2019 nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galten. Hat der Arbeitgeber das festgelegte Limit erreicht oder galt er zum 31.12.2019 als Unternehmen in Schwierigkeiten, bleibt die max. Beitragshöhe bei 80 % der Kosten der Arbeit des Arbeitnehmers.*

# BMB Newsletter

SEITE 7/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

Bei der Beurteilung der Umsatzsenkungen kann der aktuelle Monat bei der ersten Methode auch mit dem **vergleichbaren Monat 2020** und bei der zweiten Methode auch mit dem monatlichen Durchschnitt für das Jahr 2020 verglichen werden, d.h. das Unternehmen kann das in seiner Situation vorteilhaftere Jahr wählen, mit dem der Nettoumsatz verglichen wird – entweder 2019 oder 2020.

#### GESAMTHÖHE DER HILFE

Die Gesamthöhe der Hilfe beträgt max. **1,8 Mio. EUR**.

Die Gesamthöhe der Hilfe an Antragsteller in den Sektoren Fischerei und Aquakultur beträgt max. 270 Tsd. EUR.

Die Gesamthöhe der Hilfe an Antragsteller im Sektor Landwirtschaftliche Primärproduktion beträgt max. 225 Tsd. EUR.

Diese Limits gelten für Beiträge pro Arbeitnehmer iHv max. 100 % der Kosten der Arbeit.

Nach Erreichen des Limits kann der Arbeitgeber weiterhin Beiträge in Anspruch nehmen, wobei die Höhe des Beitrags pro Arbeitnehmer **max. 80 % der Kosten der Arbeit** betragen kann. Beiträge für die Monate bis Januar 2021 werden für diese Zwecke nicht einbezogen, d.h. die Auswertung und Berechnung der Beiträge beginnt erst mit dem **Monat Februar 2021**. Das oben genannte Limit umfasst jedoch auch andere Arten der Staatshilfe gemäß dem konkreten temporären Rahmen der Staatshilfe. Einbezogen werden z.B. auch Mietsubventionen seit Pandemiebeginn oder verschiedene Arten von Kreditsubventionen.

*Zugleich wird künftig die Billigung eines neuen Schemas der Staatshilfe für Verlustunternehmen erwartet, das sich gemäß dem noch inoffiziellen Entwurf auf Unternehmen mit Senkung des Nettoumsatzes um mindestens 30 % beziehen wird. Bei dieser Senkung sollte ein wesentlicher Teil des Verlustes unternehmerischer Subjekte kompensiert werden. Über diese Änderung werden wir unverzüglich nach ihrer Verabschiedung berichten.*

Außer den oben beschriebenen Änderungen wurde auch die Mietsubjektion verlängert. Das Wirtschaftsministerium wird die Hilfe in diesem Bereich nach dem 31.3.2021 nicht beenden. Der Zeitraum für die Hilfe wird angesichts der aktuellen Pandemiesituation monatlich verlängert.

Weitere Informationen finden Sie z.B. auf der [SLSP-Webseite](#), an welcher wir zusammengearbeitet haben.



# BMB Newsletter

SEITE 8/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen

### SEITE 8

**TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer**

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

## TOP 4: GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI DER IMMOBILIENSTEUER

Große Aufmerksamkeit wird der Reform der Immobiliensteuer gewidmet, die ein Teil des [Wiederaufbauplans](#) ist. Zum Wiederaufbauplan wurde im März das ressortübergreifende Anmerkungsverfahren beendet, bei dem 400 Anmerkungen vorgelegt wurden, die derzeit ausgewertet werden. Der Öffentlichkeit sind derzeit nur beschränkte Informationen über die Reform der Immobiliensteuer bekannt, da der Wiederaufbauplan zu diesem Punkt nicht viel angibt und konkretere Informationen an die Öffentlichkeit insbesondere aus Diskussionsforen gelangen. Die Reform zielt auf [Immobilien im Privateigentum](#) ab, Immobilien für Unternehmenszwecke sollten von der Steuererhöhung nicht betroffen werden. Im weiteren Text fassen wir zugängliche Informationen zusammen und werden auf das Thema zurückkommen, nachdem das ganze Konzept in verbindlicherer Form bekannt ist (erwartungsgemäß nächstes Jahr):

- An dem ganzheitlichen Konzept wird auf Ebene der Ministerien gearbeitet. Das Konzept basiert auf einem Steuermix-Prinzip, konkret Senkung der Steuer aus aktiver Arbeit und Kompensation durch Erhöhung der Immobiliensteuer und der Steuer auf Verbrauch. Das Ziel ist die Unterstützung des unternehmerischen Umfelds.
- Das vorausgesetzte Jahr der Einführung der „neuen“ Immobiliensteuer ist 2023.
- Bei der Bewertung der Immobiliensteuer wird der Preisspiegel herangezogen (Gegenstand der Diskussionen auf Ministeriumsebene). Der Preisspiegel sollte einigermaßen den Marktwert reflektieren (Ministerium führt Konsultationen auch mit Maklerbüros), zugleich sollten verschiedene Spezifika einschließlich der Lage, Stockwerke, Baujahr, Rekonstruktion und Einrichtung der Immobilie berücksichtigt werden. Bestimmte soziale und ökologische Aspekte sollten sich steuermildernd auswirken.
- In den Medien erschien die Information, dass sich die Steuer auf Ebene von ca. 1,6 % des Marktwertes der Immobilie bewegen wird, was bei einer Plattenbauwohnung im Stadtteil Petržalka einige Tausend EUR betragen würde. Diese Information wurde vom Finanzministerium öffentlich als Hoax bezeichnet.
- Bei Kommerzimmobilien sollten Anomalien beseitigt werden, die derzeit vorkommen (z.B. unterschiedliche Steuersätze bei gleichen Immobilien).

Gemäß den aktuellen Rechtsvorschriften hängt die Höhe der Immobiliensteuer insbesondere von der Lage der Immobilie, Art und Weise der Nutzung, Fläche und von dem festgelegten Steuersatz ab. Bei Wohnungen in der Hauptstadt Bratislava bewegt sich der Steuersatz zwischen 0,90 - 1 EUR/qm, was ein Bruchteil des Durchschnitts europäischer Hauptstädte ist.



# BMB Newsletter

SEITE 9/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

**Top 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung**

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

### TOP 7: Weltweiter

Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

### TOP 9: US-Briefkastenfirmen

zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

Die Auswertung der Reform wird möglich sein, erst nachdem der Öffentlichkeit das konkrete Konzept im Rahmen des komplexen Pakets „Vermögen, Verbrauch und aktives Einkommen“ präsentiert wird.

## TOP 5: BESSERE BEDINGUNGEN FÜR STEUERSTUNDUNG VON BIS ZU ZWEI JAHREN

Die Abgabefrist für die Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen für das Jahr 2020 blieb im Unterschied zum Jahr 2019 unverändert, ist also am 31.3.2021 abgelaufen. Die Steuersubjekte hatten auch dieses Jahr die Möglichkeit, die Abgabefrist zu verlängern – entweder max. bis zum 30.6.2021 oder max. bis zum 30.9.2021 (falls sie Einkünfte aus ausländischen Quellen hatten). Mit dem Ziel, den Steuersubjekten während der Pandemie entgegenzukommen, akzeptierte die Steuerverwaltung dieses Jahr außer dem ausgefüllten offiziellen Vordruck für die Fristverlängerung auch eine einfache Mitteilung in E-Mail-Form.

Zudem wurden die Bedingungen für die Steuerstundung und für Zahlung der Steuer in Raten gelockert. Die Novelle der Abgabenordnung beseitigte mehrere Hindernisse für den Antrag auf Steuerstundung bzw. Antrag auf Zahlung der Steuer in Raten bei allen Steuerarten – Immobiliensteuer, MwSt, ESt oder KöSt. Die Finanzverwaltung hat auf ihrer Webseite bereits die betreffende [Anweisung](#) veröffentlicht.

Die Schuldner hatten auch bisher die Möglichkeit, die Zahlung der Steuer in Raten zu beantragen, das Gesetz forderte allerdings Erfüllung weiterer Pflichten, u.a. Pfandrecht bei Steuerrückständen über 3.000 EUR und Erstellung einer Finanz- und Wirtschaftsanalyse. Infolge der Pandemie gerieten viele Subjekte in eine komplizierte Lage und die Finanzverwaltung ist durch Lockerung der Bedingungen den Subjekten entgegengekommen, die in finanziellen Schwierigkeiten sind.

Sobald die Finanzverwaltung die Steuerstundung genehmigt, gelten diese Subjekte als Subjekte ohne Steuerrückstände und dürfen auch Erste-Hilfe-Maßnahmen in Anspruch nehmen. Die Nichtexistenz von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrückständen ist nämlich eine der Bedingungen für die Inanspruchnahme. Die Steuersubjekte haben zwei Möglichkeiten, diese Bedingung zu erfüllen. Entweder stellen sie einen Antrag auf Steuerstundung oder auf Zahlung der Steuer in Raten. Ebenso wichtig ist, dass auch die Verzugszinsen für den Zeitraum der genehmigten Stundung bzw. Zahlung in Raten reduziert wurden. Statt der bisherigen 10 % werden die Zinsen nur 3 % betragen.

Die Stundung bzw. Zahlung in Raten kann für den Zeitraum von max. 24 Monaten ab dem Fälligkeitstag der Steuer oder Steuerdifferenz genehmigt werden.

# BMB Newsletter

SEITE 10/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

**TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung**

**Top 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen**

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

## TOP 6: AKTUALISIERUNG DER OECD-STELLUNGNAHME ZUR DBA-ANWENDUNG WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE

Die im April 2020 verfasste OECD-Stellungnahme zu Fragen der Doppelbesteuerungsabkommen-Anwendung in Zeiten der COVID-19-Pandemie wurde im Januar aktualisiert, um den Steuersubjekten in diesen außergewöhnlichen Umständen mehr Sicherheit zu bieten. Die Stellungnahme widerspiegelt den allgemeinen Ansatz der Arbeitsgruppe 1 und beschreibt, wie sich einige Staaten mit den COVID-19-Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auseinandergesetzt haben.

Die Stellungnahme enthält Informationen zur Anwendung der existierenden Regeln und des OECD-Kommentars bei Bedenken bezüglich der Entstehung einer Betriebsstätte, Anwendung von Tie-Breaker-Rules bei doppelter Ansässigkeit und zur abkommensrechtlichen Behandlung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit. Mehr Informationen über steuerrelevante, mit der Beschäftigung verbundene Sachverhalte aus Sicht der Slowakei finden Sie im Teil TOP 2 (oben).

## TOP 7: WELTWEITER MINDESTSTEUERSATZ FÜR UNTERNEHMEN

Laut einem UN-Bericht vom Februar 2021 sollte sich die internationale Gemeinschaft auf der Einführung eines weltweiten Mindeststeuersatzes für Unternehmen einigen. Der Vorschlag ist Teil eines Reformpakets zur Bekämpfung der Steuerflucht und der Geldwäsche, um sicherzustellen, dass finanzschwache Regierungen ihre Staatsfinanzen im Zuge der Covid-19-Pandemie stärken können.

Im [Bericht](#) des UN-Gremiums für internationale finanzielle Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität (FACTI), der am 25.2.2021 veröffentlicht wurde, wird betont, dass ein weltweit vereinbarter Mindeststeuersatz von 20-30 % auf Unternehmensgewinne die Anreize für multinationale Konzerne einschränken würde, Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verschieben.

Im UN-Papier wird zudem empfohlen, dass alle Länder Register über die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse einrichten, die Informationen über alle juristischen Personen enthalten. Außerdem müssten alle multinationalen Konzerne länderspezifische Finanzerklärungen (CbC Reports) abgeben.

Die Slowakei hat ein solches Register bereits vor einigen Jahren eingeführt.

# BMB Newsletter

SEITE 11/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

**TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene**

**Top 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen**

### SEITE 12

TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola

Nützliche Links

## TOP 8: NEUES ZUR DIGITALEN STEUER AUF EU-EBENE

Der deutsche Finanzminister Olaf Scholz hat bereits im Januar erklärt, dass er eine Einigung mit der neuen US-Regierung von Joe Biden auf weltweiten Regeln der Unternehmensbesteuerung anstreben wird. Auf einer Reuters-Konferenz in Berlin hat er gesagt, dass er hofft, bis Sommer eine Einigung im Klub reicher Nationen zu finden, basierend auf dem letztes Jahr von der OECD veröffentlichten Entwurf der Steuer. [„Bei der Digitalsteuer geht es eher um Symbolik als ums Geld“](#), sagte Pascal Saint-Amans, Leiter des OECD-Zentrums für Steuerpolitik, der die Verhandlungen über die Digitalsteuer in die Endphase führt. Dies hat die Staaten von der Einführung unilateraler Maßnahmen allerdings nicht abgehalten.

Frankreich begann mit der Erhebung der Digitalsteuer auf Nationalebene, die fast ausschließlich auf amerikanische Tech-Unternehmen fokussiert, im Dezember, nachdem die OECD-Verhandlungen auf Juni 2021 verschoben wurden. Letzten Monat hat Spanien beschlossen, mit seiner nationalen Digitalsteuer bis Juli zu warten. Das Vereinigte Königreich wird voraussichtlich beginnen, Steuern von Google, Facebook und anderen Konzernen auf Grundlage seiner nationalen Digitalsteuerregelung im September zu erheben. Alle drei Staaten haben sich bereiterklärt, ihre nationalen Regeln abzuschaffen, falls Einigung auf einer weltweiten Digitalsteuer erreicht wird.

Die Slowakei nahm von Anfang an eine sehr ähnliche Stellung wie Deutschland und wartet den Abschluss einer weltweiten Einigung ab.

## TOP 9: US-BRIEFKASTENFIRMEN ZU MEHR TRANSPARENZ GEZWUNGEN

Im Januar hat der US-Kongress das Veto des Präsidenten Trump gegen den Verteidigungshaushalt für das Finanzjahr 2021 überstimmt. Diese Legislative umfasst auch das Gesetz zur Transparenz im Unternehmensbereich („Gesetz“).

Das Gesetz ist ein Meilenstein, weil es einige der radikalsten Antikorruptionsregeln seit Jahrzehnten enthält und eine Fortsetzung der Bemühungen zur Ausrottung der Steuerflucht, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und weiterer Gefahren für amerikanische nationale Sicherheit darstellt. Gemäß dem Gesetz hat das Finanzministerium innerhalb von einem Jahr Regeln zu erlassen, die bestimmte Subjekte (neue sowie bestehende) verpflichten werden, der Regierung Informationen über bestimmte wirtschaftliche Eigentümer der Subjekte offenzulegen. Newsletter unserer amerikanischen [TAXAND-Kollegen](#) bringt nähere Informationen über die entworfenen Offenlegungen.

# BMB Newsletter

SEITE 12/12 1.Quartal 2021

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Smart Tax = mehr Rechtssicherheit, steuerliche Neutralität und Förderung von Innovationen

### SEITE 5

TOP 2: Grenzüberschreitendes Homeoffice

### SEITE 6

TOP 3: Gebilligtes Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket und geplante Kompensationen für Verlustunternehmen

### SEITE 8

TOP 4: Geplante Änderungen bei der Immobiliensteuer

### SEITE 9

TOP 5: Bessere Bedingungen für Steuerstundung

### SEITE 10

TOP 6: Aktualisierung der OECD-Stellungnahme zur DBA-Anwendung

TOP 7: Weltweiter Mindeststeuersatz für Unternehmen

### SEITE 11

TOP 8: Neues zur digitalen Steuer auf EU-Ebene

TOP 9: US-Briefkastenfirmen zu mehr Transparenz gezwungen

### SEITE 12

**TOP 10: Interessante Entwicklung im Fall Coca Cola**

## Nützliche Links

Die Slowakei führte die Pflicht zur Offenlegung wirtschaftlicher Eigentümer bereits vor einigen Jahren ein.

### TOP 10: INTERESSANTE ENTWICKLUNG IM VERRECHNUNGS- PREISFALL COCA COLA

Die letzte Entscheidung des amerikanischen Gerichts im Fall Coca-Cola, in dem es insgesamt um 9 Mrd. USD geht, betrifft die einzigartige steuerliche Gestaltung von Coca-Cola und ihre Verrechnungspreispolitik an Standorten Brasilien, Irland und in einigen weiteren Ländern. Der Streit erweckte auch das Interesse der EU. Eine der interessantesten Teilentscheidungen war, dass das Gericht den Schritt des Betriebsprüfers akzeptierte, Einkünfte an Coca-Cola unter Einsatz der Gewinnvergleichsmethode umzuverteilen, wobei die Versorgungsstellen als getestete Parteien und die „Flaschenabfüller“ als unabhängige vergleichbare Unternehmen betrachtet wurden.

## NÜTZLICHE LINKS

[Webinar über grenzüberschreitende Homeoffice-Aspekte](#) (DE)

[Webinar zu dem Erste-Hilfe-PLUS-PLUS-Paket](#) (DE)

[Wiederaufbau- und Resilienzfonds](#) (EN)

[Verlustvortragsregeln in Europa](#) (EN)

[Artikel über Smart Tax - Slovak Spectator](#) (EN)

[Artikel über den neuen Ministerpräsidenten – Slovak Spectator](#) (EN)

[Steuerliche Maßnahmen als Folge von COVID-19 in TAXAND-Staaten](#) (EN)

[Artikel - Politico](#) (EN)

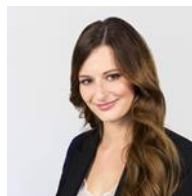
[Newsletter amerikanischer TAXAND-Kollegen](#) (EN)

[UN-Bericht](#) (EN)

## Autoren:



Renáta Bláhová  
Steuerberater  
und Wirtschaftsprüfer



Eva Kusá  
Senior Tax Expert



Kristína Reguliová  
Senior Tax Expert

BMB Partners  
Zámocká 34  
81101 Bratislava  
T +421 2 212 99 000  
M bmb@bmb.sk  
www.bmb.sk  
www.taxand.com

Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. In jedem Fall empfehlen wir, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.